

**Ausbau der B 521 in der Gemarkung Nidderau-Eichen
Bauwerksverzeichnis**

Nr.	Entw.-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1	0+000	Beginn der Planfeststellung		Das Planfeststellungsverfahren betrifft die Stadt Nidderau, Gemarkung Eichen, Flur 1, 2, 3 und 10 <u>Der gepl. Lückenschluss der B 521 erstreckt sich zwischen den Netzknoten 5719 014 und 5719 034 von Station 0+042,500 bis Station 1+042,500.</u> <u>Der richtlinien- und bedarfsgerechte Ausbau der B 521 ist als Lückenschluss der vorhandenen Streckenabschnitte der B 521 zu sehen und aus Gründen der Verkehrssicherheit dringend erforderlich.</u> <u>Die Kosten für den geplanten Lückenschluss einschl. der Folgemaßnahmen sind von der Bundesrepublik Deutschland zu tragen.</u>
<u>1.1</u>	<u>0+040</u>	<u>Knotenpunkt B 521 / K 851, Änderung Tropfen und Dreiecksinsel, Deckenerneuerung</u>	a) <u>Main-Kinzig-Kreis, Bundesrepublik Deutschland</u> b) <u>Main-Kinzig-Kreis, Bundesrepublik Deutschland</u>	<u>Für die Querung des Rad- und Fußgängerverkehrs ist die bauliche Änderung der Dreiecksinsel und des Tropfens erforderlich, abschließend ist im Bereich der Kreisstraße eine Deckenerneuerung vorzunehmen. Die vorhandene LSA ist den zukünftigen Verhältnissen anzupassen.</u>
<u>1.2</u>	<u>0+000 bis 0+060</u>	<u>Verlängerung des bestehenden Regenwasserkanals DN 300</u>	a) <u>Bundesrepublik Deutschland</u> b) <u>Bundesrepublik Deutschland</u>	<u>Der vorhandene Kanal bleibt erhalten und wird verlängert und an das geplante Entwässerungssystem angeschlossen.</u>
<u>1.3</u>	<u>0-033 bis 0+090</u>	<u>kombinierter Rad- und Gehweg</u>	a) <u>---</u> b) <u>Bundesrepublik Deutschland</u>	<u>Der geplante Rad- und Gehweg stellt die Verbindung zwischen dem Knotenpunkt B 521 / K 851 (siehe lfd. Nr. 1.1) und dem nördlich der B 521 geplanten Wirtschaftsweg (siehe lfd. Nr. 11) dar. Die Befestigung erfolgt in Breiten von 2,50 m und 3,25 m zzgl. 0,50 m Bankett.</u>

Nr.	Entw.-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2	0+505 bis 0+515	Entfall der Wirtschaftswege- anbindung Flur 1, Flurstück Nr. 165	a) Stadt Nidderau b) ---	Die vorhandene Zufahrt wird aus Gründen der Sicherheit und zur Verbesserung des Verkehrsflusses auf der Bundesstraße beseitigt. Auf Grundlage § 8a Abs. 4 FStrG wird an der Stelle der Zufahrt parallel zur Bundesstraße ein Wirtschaftsweg (Ifd. Nr. 11) hergestellt und über zwei neue Zufahrten (Ifd. Nr. 12 und 25) angeschlossen. Die Kosten des Baues übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3	0+060 bis 0+800 <u>0+064 bis 0+812</u>	Neuanlage Erdwall	a) --- b) Stadt Nidderau	Aufschüttung eines Erdwalls <u>inkl. Versickerungsmulde</u> zwischen dem südlichen Fahrbahnrand der B 521 und den im Süden angrenzenden Privatgrundstücken aus Überschussmassen der Erdarbeiten für die neue Trasse der B 521. Die Kosten übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Stadt Nidderau.
4	0+090-0+080 bis 0+100	Ausbau und Neuanlage Durchlass DN 400 unter Wirtschaftsweg	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Zur Gewährleistung der Vorflut, die durch den neu anzulegenden Wirtschaftsweg unterbrochen wird, wird unter diesem ein Rohrdurchlass mit einem Durchmesser von 40 cm eingebaut. Die Kosten des Baues und der Unterhaltung des Durchlasses übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässers obliegt dem jeweiligen Unterhaltungspflichtigen.
5	0+090 <u>0+100</u> bis 0+131	Neuanlage Rasenmulde	a) --- b) Stadt Nidderau	Zur Ableitung des Oberflächenwassers aus dem angrenzenden natürlichen Einzugsgebiet, Wirtschaftswegbereich und den Durchlass DN 400 (Ifd. Nr. 4) ist die Rasenmulde gem. wassertechnischer Untersuchung notwendig. Das Oberflächenwasser wird direkt in den Vorflutgraben eingeleitet. Die Kosten der Herstellung übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Stadt Nidderau. <u>Weiterleitung des anfallenden Oberflächenwassers in Vorfluter 1, Einleitstelle 1.1 (siehe Ifd. Nr. 7.1).</u>

Nr.	Entw.-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<u>5.1</u>	<u>0+064 - 0+081</u>	<u>Neuanlage Entwässerungsmulde</u>	a) --- b) <u>Bundesrepublik Deutschland</u>	<u>Mulde im Anschluss an den Bestandskanal (Siehe lfd. Nr. 1.2) zur Weiterleitung des anfallenden Oberflächenwassers in Vorfluter 1, Einleitstelle 1.1 (siehe lfd. Nr. 7.1).</u>
6	<u>0+131 bis 0+182</u> <u>0+142 bis 0+177</u>	Neuanlage Rasenmulde	a) --- b) Stadt Nidderau	Zur Ableitung des Oberflächenwassers aus dem angrenzenden natürlichen Einzugsgebiet und Wirtschaftswegbereich ist die Rasenmulde gem. wassertechnischer Untersuchung notwendig. Das Oberflächenwasser wird direkt in den Vorflutgraben eingeleitet. Die Kosten der Herstellung übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Stadt Nidderau.
7	0+131	Verlängerung vorh. <u>Abbruch und Erneuerung</u> Durchlass DN 1500	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Der Durchlass DN 1500 ist weiterhin für die Ableitung des Oberflächenwassers gem. wassertechnischer Untersuchung notwendig. Er wird in Höhe und Länge der neuen Situation angepasst. <u>Er ist aufgrund seines Zustandes und Länge abzubrechen und entsprechend der geplanten Situation (erforderliche Anpassung in Lage und Höhe) wiederherzustellen.</u> Die Kosten des Baues und der Unterhaltung des Durchlasses übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
<u>7.1</u>	<u>0+131</u>	<u>Anpassung Vorfluter 1 Einlaufbereich</u>	a) <u>Stadt Nidderau</u> b) <u>Stadt Nidderau</u>	<u>Einleitstelle 1.1 – Vorfluter 1 – Oberdorfgraben Der Einlaufbereich der Einleitstelle ist zur Vermeidung von Ausspülungen / Erosionen zu befestigen. Anschluss Mulde (siehe lfd. Nr. 5) Der Vorflutgraben (Oberdorfgraben) Gemarkung Eichen, Flur 2, Flurstück 338 ist der geplanten Situation anzupassen.</u>

Nr.	Entw.-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<u>7.2.1</u>	<u>0+000 bis 0+131</u>	<u>Neuanlage Muldenrigole rechts</u>	a) --- b) <u>Bundesrepublik Deutschland</u>	<u>Das anfallende Oberflächenwasser von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+120 wird in eine südlich der Bundesstraße neu geplante Mulde geleitet. Das Wasser versickert in der Mulde und wird von einer darunter angeordneten Rigole aufgenommen, zwischengespeichert und in einem Drosselschacht gedrosselt auf ca.1 l/s aus der Rigole südlich des vorhandenen Durchlasses DN 1500 in den offenen Vorfluter 1 (Oberdorfgraben) bei Bau-km 0+131 eingeleitet (Einleitstelle 1.2, siehe lfd. Nr. 7.3).</u>
<u>7.2.2</u>	<u>0+131 bis 0+272</u>	<u>Neuanlage Muldenrigole rechts</u>	a) --- b) <u>Bundesrepublik Deutschland</u>	<u>Das anfallende Oberflächenwasser von Bau-km 0+131 bis Bau-km 0+272 wird in eine südlich der Bundesstraße neu geplante Mulde geleitet. Das Wasser versickert in der Mulde und wird von einer darunter angeordneten Rigole aufgenommen, zwischengespeichert und in einem Drosselschacht gedrosselt auf ca.1 l/s aus der Rigole südlich des vorhandenen Durchlasses DN 1500 in den Vorfluter 1 (Oberdorfgraben) bei Bau-km 0+131 eingeleitet (Einleitstelle 1.2, siehe lfd. Nr. 7.3).</u>
<u>7.2.3</u>	<u>0+272 - 0+650</u>	<u>Neuanlage Versickerungsmulde</u>	a) --- b) <u>Bundesrepublik Deutschland</u>	<u>Die herzustellende Versickerungsmulde nimmt das anfallende Oberflächenwasser der angrenzenden Böschungen des Erdwalls (siehe lfd. Nr. 3)</u>
<u>7.3</u>	<u>0+131</u>	<u>Anpassung Vorfluter 1 Auslaufbereich</u>	a) <u>Stadt Nidderau</u> b) <u>Stadt Nidderau</u>	<u>Einleitstelle 1.2 – Vorfluter 1 – Oberdorfgraben Der Auslaufbereich der Einleitstelle ist zur Vermeidung von Ausspülungen / Erosionen zu befestigen. Anschluss Muldenrigole (siehe lfd. Nr. 7.2.1 und 7.2.2 Der Vorfluter (Oberdorfgraben) Gemarkung Eichen, Flur 2, Flurstück 338 ist der geplanten Situation anzupassen.</u>

Nr.	Entw.-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
8	0+134 <u>0+137</u>	Fernmeldekabel	a) Deutsche Telekom AG b) Deutsche Telekom AG	Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt. Die Kostentragung richtet sich nach dem Telekommunikationsgesetz.
9	0+085	Entfall Wirtschaftsweegeanbindung Flur 2, Flurstück Nr. 107	a) Stadt Nidderau b) ---	Die vorhandene Zufahrt wird aus Gründen der Sicherheit und zur Verbesserung des Verkehrsflusses auf der Bundesstraße beseitigt. Auf Grundlage des § 8a Abs. 4 FStrG wird an Stelle der Zufahrt parallel zur Bundesstraße ein Wirtschaftsweg (Ifd. Nr. 11) hergestellt und über zwei neue Zufahrten (Ifd. Nr. 12 und 25) angeschlossen. Die Kosten des Baues übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
10	0+133	Entfall Wirtschaftsweegeanbindung Flur 2, Flurstück Nr. 23	a) Stadt Nidderau b) ---	Die vorhandene Zufahrt wird aus Gründen der Sicherheit und zur Verbesserung des Verkehrsflusses auf der Bundesstraße beseitigt. Auf Grundlage des § 8a Abs. 4 FStrG wird an Stelle der Zufahrt parallel zur Bundesstraße ein Wirtschaftsweg (Ifd. Nr. 11) hergestellt und über zwei neue Zufahrten (Ifd. Nr. 12 und 25) angeschlossen. Die Kosten des Baues übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
11	0+084 bis 0+290 <u>960</u>	Neuanlage eines befestigten Wirtschaftsweges	a) --- b) Stadt Nidderau	An Stelle der zu beseitigenden Zufahrten (Ifd. Nr. 2, 9, 10, 18) wird auf Grundlage des § 8a Abs. 4 FStrG parallel zur Bundesstraße ein Wirtschaftsweg hergestellt und über die Zufahrten (Ifd. Nr. 12 und 25) angeschlossen. Die Kosten der Herstellung übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Stadt Nidderau.

Nr.	Entw.-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
11.1	<u>0+192 - 0+290</u> <u>0+298 - 0+505</u> <u>0+514 - 0+684</u> <u>0+694 - 0+783</u> <u>0+793 - 0+940</u>	<u>Geländeanpassung</u>	a) <u>Privat</u> b) <u>Privat</u>	<u>Die für den Bau vorgesehene Fläche des Arbeitsstreifens mit einer Breite von 5 m ist nach Beendigung der Arbeiten für die Anpassung zwischen dem äußeren Bankett des Wirtschaftsweges und dem angrenzenden Gelände wiederherzustellen. Es erfolgt eine vorübergehende Inanspruchnahme.</u>
12	<u>0+300297</u>	Anbindung eines Wirtschaftsweges Flur 1, Flurstück Nr. 199	a) Stadt Nidderau b) Stadt Nidderau	Der neu herzustellende Wirtschaftsweg (lfd. Nr. 11) wird auf Grundlage des § 8 Abs.4 FStrG über den bestehenden Wirtschaftsweg an die Bundesstraße angeschlossen. Er wird höhenmäßig der neuen Situation angepasst. Die Kosten der Herstellung übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Stadt Nidderau.
13.1	<u>0+220 - 0+272</u>	<u>Neuanlage</u> <u>Versickerungsmulde</u>	a) <u>---</u> b) <u>Bundesrepublik</u> <u>Deutschland</u>	<u>Die herzustellende Versickerungsmulde nimmt das anfallende Oberflächenwasser der angrenzenden Böschungen und des höhergelegenen Wirtschaftsweges (siehe lfd. Nr. 11) auf und leitet dieses weiter in die geplante Muldenrigole (siehe lfd. Nr. 13,2)</u>
13.2	0+290 bis 0+310 <u>0+072 bis 0+693</u>	Abbruch und Neuanlage Durchlass DN 400 <u>Neuanlage Muldenrigole</u> <u>links</u>	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland a) <u>---</u> b) <u>Bundesrepublik</u> <u>Deutschland</u>	Der Durchlass DN 400 ist aufgrund des neu anzulegenden Wirtschaftsweges (lfd. Nr. 11), der Anbindung an die Bundesstraße (lfd. Nr. 12) und gemäß der wassertechnischen Untersuchungen erforderlich. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). <u>Das anfallende Oberflächenwasser von Bau-km 0+272 bis Bau-km 0+693 wird in eine westlich der Bundesstraße neu geplante Mulde geleitet. Das Wasser versickert in der Mulde und wird von einer darunter angeordneten Rigole aufgenommen, zwischengespeichert und in einem Drosselschacht gedrosselt auf ca.1 l/s aus der Rigole in den Vorfluter 2 (Neuwiesengraben) bei ca. Bau-km 0+693 eingeleitet (Einleitstelle 2.1, siehe lfd. Nr. 15.1).</u>

Nr.	Entw.-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
14	0+305 bis 0+330	Abriss Futtersilo	a) privat b) ---	Abriss eines vorhandenen Futtersilos mit Betonumfassungswänden, Kostenregelung im Rahmen des Grunderwerbs mit dem Privateigentümer.
15	0+693	Abbruch und Neuanlage Durchlass	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Der Durchlass DN 1000 ist weiterhin für die Ableitung des Oberflächenwassers gern, wassertechnischer Untersuchung notwendig. Der Durchlass leitet das Oberflächenwasser aus dem natürlichen Einzugsgebiet und den Rasenmulden in den verrohrten Vorflutgraben (Ifd. Nr. 17) weiter. Er wird lediglich höhenmäßig der neuen Situation angepasst. Die Kosten des Baus und der Unterhaltung übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
<u>15.1</u>	<u>0+693</u>	<u>Anpassung Vorfluter 2 Einlaufbereich</u>	<u>a) Stadt Nidderau b) Stadt Nidderau</u>	<u>Einleitstelle 2.1 – Vorfluter 2 – Neuwiesengraben Der Einlaufbereich der Einleitstelle ist zur Vermeidung von Ausspülungen / Erosionen zu befestigen. Anschluss Muldenrigole (Siehe Ifd. Nr. 13.2) Der Vorflutgraben (Neuwiesengraben) Gemarkung Eichen, Flur 1, Flurstück 149 ist der geplanten Situation anzupassen.</u>
<u>15.2</u>	<u>0+650 bis 0+693</u>	<u>Neuanlage Muldenrigole rechts</u>	<u>a) --- b) Bundesrepublik Deutschland</u>	<u>Das anfallende Oberflächenwasser von Bau-km 0+650 bis Bau-km 0+693 wird in eine südlich der Bundesstraße neu geplante Mulde geleitet. Das Wasser versickert in der Mulde und wird von einer darunter angeordneten Rigole aufgenommen, zwischengespeichert und in einem Drosselschacht gedrosselt auf ca.1 l/s aus der Rigole in den Vorfluter 2 (Neuwiesengraben) bei Bau-km 0+693 eingeleitet (Einleitstelle 2.2, siehe Ifd. Nr. 16).</u>

Nr.	Entw.-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
16	0+693	<u>Revisionsschacht</u> <u>Anschluss bestehende</u> <u>Verrohrung</u>	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	Am Übergang des zu erneuernden Durchlasses DN 1000 (Ifd. Nr. 15) zu dem vorhandenen verrohrten Vorflutgraben (Ifd. Nr. 17) ist eine Richtungsänderung im Rohrverlauf erforderlich, an der ein Revisionsschacht I.-W. 1500 angeordnet wird. Die Kosten der Herstellung und der Unterhaltung übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). <u>Einleitstelle 2.2 – Vorfluter 2 – Neuwiesengraben</u> <u>Der Vorflutgraben (Neuwiesengraben) schließt in der Gemarkung Eichen, Flur 10, Flurstück 1 an die bestehende Verrohrung an, Anschluss Muldenrigole (siehe Ifd. Nr. 15.2) Die Kosten der Herstellung und der Unterhaltung übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</u>
17	0+693	Anpassung an vorhandenen Vorflutkanal	a) Stadt Nidderau b) Stadt Nidderau	Der Vorflutgraben (verrohrt) Gemarkung Eichen, Flur 10, Flurstück-Nr. 1, ist weiterhin für die Ableitung des Oberflächenwassers von Fahrbahn, Banketten, Rasenmulden und Wirtschaftsweg sowie dem natürlichen Einzugsgebiet gem. wassertechnischer Untersuchung notwendig. Die Kosten der Herstellung übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Stadt Nidderau.
18	0+690	Entfall Wirtschaftswege- anbindung Flur 1, Flurstück Nr. 150	a) Stadt Nidderau b) ---	Die vorhandene Zufahrt wird aus Gründen der Sicherheit und zur Verbesserung des Verkehrsflusses auf der Bundesstraße beseitigt. Auf Grundlage des § 8a Abs. 4 FStrG wird an Stelle der Zufahrt parallel zur Bundesstraße ein Wirtschaftsweg (Ifd. Nr. 11) hergestellt und über zwei neue Zufahrten (Ifd. Nr. 12 und 25) angeschlossen. Die Kosten des Baues übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Nr.	Entw.-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
19	0+691	Entfall Wirtschaftswegeanbindung Flur 1, Flurstück Nr. 60	a) Stadt Nidderau b) ---	Der Wirtschaftswegeanschluss wird geschlossen und an den neu angelegten Rad- und Gehweg (lfd. Nr. 23) angeschlossen. Auf Grundlage des § 8a Abs. 4 FStrG wird die eingezogene Zufahrt an Station 0+930 ersetzt, indem der Rad- und Gehweg an die Bundesstraße angeschlossen wird. Die Kosten des Baues übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Stadt Nidderau.
20	0+695 bis 0+790	Rückbau Wirtschaftsweg	a) Stadt Nidderau b) Bundesrepublik Deutschland	Rückbau eines vorhandenen Wirtschaftswegs wegen neuer Wegeführung und Rekultivierung gemäß Landschaftspflegerischer Begleitplanung. Ersatz durch neuen Parallelweg nördlich der B 521 (lfd. Nr. 11).
21	0+858 bis 0+933 0+710 bis 0+930	Neuanlage Regenwasserkanal Neuanlage Muldenrigole rechts	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	Der Kanal DN 300 ist aufgrund des an die B 521 anzuschließenden Rad- und Gehweges (lfd. Nr. 23) und gemäß der wassertechnischen Untersuchungen erforderlich. Der Kanal leitet das Oberflächenwasser direkt in den Vorflutgraben ein. Die Kosten des Baues und der Unterhaltung übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). <u>Das anfallende Oberflächenwasser von Bau-km 0+710 bis Bau-km 0+930 wird in eine östlich der Bundesstraße neu geplante Mulde geleitet. Das Wasser versickert in der Mulde und wird von einer darunter angeordneten Rigole aufgenommen, zwischengespeichert und in einem Drosselschacht gedrosselt auf ca.1 l/s aus der Rigole in den Vorfluter 3 (Espengraben) bei ca. Bau-km 0+0+930 eingeleitet (Einleitstelle 3.2, siehe lfd. Nr. 27.3).</u>
22	0+873 0+695 bis 0+925	Fernmeldekabel	a) Deutsche Telekom AG b) Deutsche Telekom AG	<u>Das Fernmeldekabel verläuft östlich der bestehenden B 521.</u> Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt. Die Kostentragung richtet sich nach dem Telekommunikationsgesetz.

Nr.	Entw.-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
23	0+695 bis 0+928	Rückbau B 521 alt zum Radweg	a) Bundesrepublik Deutschland b) Stadt Nidderau	Rückbau der B 521 alt auf eine Restbreite von 2,25 m <u>2,50 m</u> zur Nutzung als Rad- und Gehweg. Nicht mehr befestigte Flächen werden gemäß Landschaftspflegerischer Begleitplanung rekultiviert. Die Kosten des Baues übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Stadt Nidderau.
<u>24.1</u>	<u>0+693 bis 0+920</u>	<u>Neuanlage Versickerungsmulde</u>	a) --- b) <u>Bundesrepublik Deutschland</u>	<u>Die herzustellende Versickerungsmulde nimmt das anfallende Oberflächenwasser der angrenzenden Böschungen und des höhergelegenen Wirtschaftsweges (siehe lfd. Nr. 11) auf und leitet dieses weiter zur Einleitstelle 3.1 (Espengraben, siehe lfd. Nr. 27.1)</u>
<u>24.2</u>	0+918 bis 0+933 <u>0+937</u>	Neuanlage Durchlass DN 400	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	Der Durchlass DN 400 ist aufgrund des neu anzulegenden Wirtschaftsweganschlusses (lfd. Nr. 25) und gemäß der wassertechnischen Untersuchungen erforderlich. Die Kosten des Baues und der Unterhaltung des Durchlasses übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
<u>24.3</u>	<u>0+940 bis 1+000</u>	<u>Neuanlage Versickerungsmulde (links und rechts)</u>	a) --- b) <u>Bundesrepublik Deutschland</u>	<u>Die herzustellende Versickerungsmulde ist mit Anschluss an das bestehende Entwässerungssystem herzustellen.</u>
25	0+ 936 <u>926</u>	Anbindung eines Wirtschaftsweges	a) Stadt Nidderau b) Stadt Nidderau	Der neu herzustellende Wirtschaftsweg (lfd. Nr. 11) wird auf Grundlage des § 8 Abs.4 FStrG über die neue Wirtschaftswegeanbindung an die Bundesstraße angeschlossen. Die Kosten des Baues übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Stadt Nidderau.

Nr.	Entw.-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<u>25.1</u>	<u>0+925</u>	<u>Querungshilfe</u>	a) --- b) <u>Bundesrepublik Deutschland</u>	<u>Zur sicheren Querung für Rad- und Fußgängerverkehr ist eine Querungshilfe.</u>
26	0+940	Entfall Wirtschaftswege- anbindung Flur 1, Flurstück Nr. 46	a) Stadt Nidderau b) ---	Der Wirtschaftswegeanschluss wird geschlossen und auf Grundlage des § 8 Abs. 4 FStrG an den neu angelegten Wirtschaftsweg (Ifd. Nr. 11) sowie an die Bundesstraße angeschlossen. Die Kosten des Baues übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Stadt Nidderau. <u>Der vorhandene Wirtschaftsweg wird aufgrund der Neuanlage teilweise entsiegelt. Die Flächen sind zur Rekultivierung vorgesehen.</u>
27	0+933 <u>0+946</u>	Neuanlage Durchlass DN 600	a) <u>Stadt Nidderau</u> b) Stadt Nidderau	<u>Der bestehende Durchlass DN 600 ist abubrechen und entsprechend der geplanten Situation (erforderliche Anpassung in Lage und Höhe) wiederherzustellen.</u> Der Durchlass DN 600 ist gem. wassertechnischer Untersuchung notwendig. Der Durchlass leitet das Oberflächenwasser aus dem natürlichen Einzugsgebiet und Wirtschaftswegbereich direkt in den Vorflutgraben. Die Kosten des Baues übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Stadt Nidderau.
<u>27.1</u>	<u>0+930</u>	<u>Anpassung Vorfluter 3 Einlaufbereich</u>	a) <u>Stadt Nidderau</u> b) <u>Stadt Nidderau</u>	<u>Einleitstelle 3.1 – Vorfluter 3 – Espengraben</u> <u>Der Einlaufbereich der Einleitstelle ist zur Vermeidung von Ausspülungen / Erosionen zu befestigen. Anschluss Graben / Durchlass (Siehe Ifd. Nr. 27)</u> <u>Der Vorflutgraben (Espengraben) Gemarkung Eichen, Flur 1, Flurstück 51 ist der geplanten Situation anzupassen.</u>

Nr.	Entw.-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<u>27.2</u>	<u>0+930</u>	<u>Abbruch und Erneuerung Durchlass DN 1000</u>	a) <u>Bundesrepublik Deutschland</u> b) <u>Bundesrepublik Deutschland</u>	<u>Der bestehende Durchlass DN 1000 ist abzurechen und entsprechend der geplanten Situation (erforderliche Anpassung in Lage und Höhe) wiederherzustellen.</u>
<u>27.3</u>	<u>0+930</u>	<u>Anpassung Vorfluter 3 Auslaufbereich</u>	a) <u>Stadt Nidderau</u> b) <u>Stadt Nidderau</u>	<u>Einleitstelle 3.2 – Vorfluter 3 – Espengraben</u> <u>Der Auslaufbereich der Einleitstelle ist zur Vermeidung von Ausspülungen / Erosionen zu befestigen. Anschluss Graben und Durchlass (Siehe lfd. Nr. 27.2) und Muldenrigole (siehe lfd. Nr. 21)</u> <u>Der Vorflutgraben (Espengraben) Gemarkung Eichen, Flur 1, Flurstück 23 ist der geplanten Situation anzupassen.</u>
28	1+000	Ende der Planfeststellung		Ende des Planfeststellungsbereiches.